

BEITRAGS- UND MAHN GEBÜHRENORDNUNG

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Jahresmitgliederversammlung festgelegt und gilt ab dem auf das Jahr der Mitgliederversammlung folgenden Kalenderjahr bis zu ihrer Änderung für alle Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Sind beide Ehepartner bzw. Lebenspartner gem. Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) Mitglieder des BDÜ LV Ost, dann ermäßigt sich der Beitrag für sie auf 75 % des vollen Beitrages für jedes Mitglied, d.h. auf insgesamt 1,5 des vollen Mitgliedsbeitrags für beide Mitglieder. Der Versand von verbandsinternen Mitteilungen und Schreiben erfolgt an diese Mitglieder mit Ausnahme der personengebundenen Korrespondenz nur in einem Exemplar.
3. Bezieher von Altersruhegeld, Vorruhestandsgeld oder von Erwerbsunfähigkeitsrenten bzw. Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr das 65. Lebensjahr erreichen werden, erhalten eine Beitragsminderung auf 75 % des jeweils geltenden vollen bzw. des nach Pkt. 2 ermäßigten Beitrags. Vor Erreichen des 65. Lebensjahres ist die Vorlage des Rentenbescheides in Kopie erforderlich.
4. Bei außergewöhnlichen sozialen Lagen kann der Vorstand auf Antrag für die Dauer eines Kalenderjahres eine Beitragsermäßigung auf 50 % des vollen Beitrags gewähren. Das für die Einschätzung der sozialen Lage maßgebliche monatliche/jährliche Einkommen wird am Anfang des Jahres vom Vorstand per Vorstandsbeschluss festgelegt, den Mitgliedern bekanntgegeben und ist bei Antragstellung durch geeignete Belege nachzuweisen. Eine Kumulation dieser Ermäßigung mit Ermäßigungen nach Pkt. 2 bzw. 3 ist ausgeschlossen.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 15. Februar bzw. in Ausnahmefällen halbjährlich bis 15. Februar und 15. Juli zu entrichten. Über die halbjährliche Zahlung des Beitrages ist der Schatzmeister vor der ersten Teilzahlung zu unterrichten.
6. Bei der Aufnahme neuer Mitglieder wird eine Aufnahmegebühr von 80,00 € erhoben. Ehrenmitglieder und studentische Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr. Liegt zwischen dem Eingang des Antrags auf Studentenmitgliedschaft in der Geschäftsstelle und dem Ausstellungsdatum des Abschlusszeugnisses ein Zeitraum von weniger als 6 Monaten, ist die Aufnahmegebühr bei der Übernahme als Vollmitglied zu entrichten.
7. Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Beiträge um mehr als 3 Monate im Rückstand sind, werden vom Schatzmeister an die Begleichung des Rückstandes erinnert. Die Gebühr für das Erinnerungsschreiben beträgt 2,50 € und ist von dem säumigen Mitglied zu entrichten.

8. Erfolgt auf das Erinnerungsschreiben keine Beitragszahlung, so ergeht frühestens nach vier Wochen per Einschreiben mit Rückschein ein Mahnbrief mit dem Hinweis, dass der Vorstand des Landesverbandes sich bei Nichtzahlung weitere Schritte vorbehält, darunter gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung den Ausschluss aus dem Verband sowie die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens. Für dieses Schreiben wird zusätzlich zum Porto eine Mahngebühr von 2,50 € erhoben.
9. Bei Aufnahme oder beim Austritt wird der anteilige Mitgliedsbeitrag als ein Zwölftel des Jahresbeitrages für jeden Monat der Mitgliedschaft einschließlich des Monats der Aufnahme/des Austritts berechnet.
10. Der Jahresbeitrag wird regelmäßig im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Mitglieder, die kein SEPA-Mandat erteilen, zahlen für die dem Landesverband im Zusammenhang damit entstehenden Mehraufwendungen einen Zuschlag in Höhe von 20,00 €. Der vorstehende Zuschlag wird von Mitgliedern mit Hauptwohnsitz außerhalb der Eurozone nicht erhoben, sofern der Jahresbeitrag fristgemäß überwiesen wird.
11. Besteht im jeweiligen Beitragsjahr Mitgliedschaft in einem weiteren Mitgliedsverband des BDÜ, ermäßigt sich der im LV Ost zu zahlende Mitgliedsbeitrag um den Betrag, um den der für das Mitglied fällige Matrikularbeitrag auf Grund dieser Doppelmitgliedschaft ermäßigt wird. Das Bestehen einer Doppelmitgliedschaft ist auf Aufforderung durch Nennung des anderen Mitgliedsverbandes und der dortigen Mitgliedsnummer zu belegen.

Beschlossen von der Ordentlichen Mitgliederversammlung des BDÜ LV Sachsen am 09.04.1995 in Leipzig.

Zuletzt geändert von der Ordentlichen Mitgliederversammlung des BDÜ LV Ost am 10.10.2020 in Chemnitz.

Beschluss der Mitgliederversammlung zur Höhe des Mitgliedsbeitrags

Der Regelmitgliedsbeitrag beträgt ab dem 01.01.2017 190,00 € pro Jahr.

Beschlossen von der Ordentlichen Mitgliederversammlung des BDÜ LV Sachsen am 12.03.2016 in Dresden.

Beschluss der Mitgliederversammlung zur Höhe des Mitgliedsbeitrags für Studenten

Gemäß den auf der Jahresmitgliederversammlung des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) 2016 in Hamburg beschlossenen Rahmenrichtlinien für studentische Mitgliedschaften wird die Beitragshöhe für studentische Mitglieder vom jeweiligen Landesverband festgelegt.

Studentische Mitglieder des BDÜ LV Ost zahlen einen Jahresbeitrag von 80,00 €.

Beschlossen vom Vorstand des BDÜ LV Sachsen am 14.04.2009. Zuletzt geändert von der Ordentlichen Mitgliederversammlung des BDÜ LV Sachsen am 12.03.2016 in Dresden.

Beschluss der Mitgliederversammlung zur Höhe des Mitgliedsbeitrags für außerordentliche Mitglieder

Natürliche Personen zahlen den gleichen Mitgliedsbeitrag wie ordentliche Mitglieder. Für juristische Personen wird folgende Staffelung festgelegt:

- nicht gewinnorientierte Institutionen, Vereine und Verbände zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 250,00 €.
- gewinnorientierte Personen- und Kapitalgesellschaften zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 1.000,00 €.
- Über die Zuordnung und Beitragshöhe entscheidet der Vorstand nach individueller Prüfung.

Beschlossen von der Ordentlichen Mitgliederversammlung des BDÜ LV Sachsen am 01.03.2008 in Chemnitz

Beschluss des Vorstandes zur Höhe des Einkommens bei Beitragsnachlässen

(gemäß Punkt 4 der Beitrags- und Mahngebührenordnung des BDÜ LV Ost)

Die Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages auf 50 % kann gewährt werden, wenn der Gesamtbetrag der Jahreseinkünfte für das vergangene Jahr und prognostiziert für das laufende Kalenderjahr den Gesamtbetrag von 10.000,00 € (Ehepartner 20.000,00 €) nicht übersteigt. Die Einkünfte des vergangenen Jahres sind im Regelfalle durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides glaubhaft zu machen, im Hinblick auf die laufenden Einkünfte hat dies durch Vorlage geeigneter Unterlagen und Erklärungen des Mitgliedes zu erfolgen. Über die Gewährung des Beitragsnachlasses entscheidet der Vorstand.

Beschluss vom 29.01.2009 (Auszug)